



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

27. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 29.10.2024

Nummer 39

Inhalt

- Neufassung der Immatrikulationsordnung der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2

Immatrikulationsordnung der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Auf der Grundlage von § 19 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Senat der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 17.10.2024 folgende Neufassung der Immatrikulationsordnung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Immatrikulation
- § 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation
- § 3 Rücknahme der Immatrikulation
- § 4 Versagung der Immatrikulation
- § 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- § 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund
- § 7 Rückmeldung
- § 8 Beurlaubung
- § 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
- § 10 Teilzeitstudium
- § 11 Kommunikation, Datenschutz und Mitwirkungspflichten
- § 12 Gasthörer*innen
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

Anlage: Datenkatalog für die Erhebung von Verwaltungsdaten

§ 1 Immatrikulation

- (1) Der*Die Bewerber*in wird auf seinen*ihren Antrag durch die Immatrikulation als Student*in in die Hochschule aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben, für die Fakultäten Elektro- und Informationstechnik, Informatik, Maschinenbau, Recht, Soziale Arbeit und Versorgungstechnik am Standort Wolfenbüttel, für die Fakultäten Gesundheitswesen, Fahrzeugtechnik und Wirtschaft am Standort Wolfsburg, für die Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien am Standort Salzgitter und für die Fakultäten Bau-Wasser-Boden sowie Handel und Soziale Arbeit am Standort Suderburg. Mit der Einschreibbestätigung ist die Immatrikulation vollzogen und wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam. Mit der Immatrikulation werden die Bewerber*innen Mitglieder der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften mit allen sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und den Ordnungen der Hochschule ergebenden Rechten und Pflichten.
- (2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass der*die Bewerber*in
 1. die nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung, besondere künstlerische Befähigung, praktische Ausbildung) besitzt und

2. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung, sofern er*sie einen solchen wählt, zugelassen worden ist und
3. ggf. die darüber hinaus in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studiengangs festgelegten Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen nachweist.

Bei Bewerber*innen mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis setzt die Immatrikulation ferner in der Regel den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache voraus.

- (3) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn
 1. nur einzelne Abschnitte eines Studiengangs angeboten werden,
 2. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
 3. der*die Bewerber*in aufgrund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,
 4. der*die Bewerber*in lediglich Teilgebiete eines Studiengangs studieren möchte,
 5. dem*der Bewerber*in im Wege der Ausnahme gestattet worden ist, die aufgrund der Ordnung nach § 18 Abs. 6 NHG geforderte praktische Ausbildung erst zu einem Zeitpunkt nach Vorlesungsbeginn nachzuweisen,
 6. der*die Bewerber*in für ein Austauschstudium immatrikuliert wird.
- (4) Hat der*die Bewerber*in anrechenbare Leistungen aufgrund eines vorangegangenen Studiums innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des HRG oder aufgrund von beruflichen Qualifikationen erbracht, wird er*sie auf Antrag für das entsprechend höhere Fachsemester aufgrund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle (Studiendekan*in bzw. Prüfungsausschuss) eingeschrieben.
- (5) Der*Die Studierende erhält zur Ausweisung als Studierende*r eine Ostfalia-Card, die zum Semesterbeginn im Rechenzentrum abgeholt werden kann. Darüber hinaus können sich Studierende beliebig viele Immatrikulationsbescheinigungen im Portal der Ostfalia herunterladen. Der Hochschule sind Änderungen des Namens oder des Geschlechts unter Vorlage von amtlichen Bescheinigungen unverzüglich anzuzeigen. Anschriftenänderungen sind von dem*der Studierenden zeitnah und eigenständig im Portal der Hochschule vorzunehmen. Der Verlust der Ostfalia-Card ist ebenfalls unverzüglich mit eidesstattlicher Erklärung in einem der Studierenden-Servicebüros bekannt zu geben.

§ 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

- (1) Die Zulassung für alle Studiengänge ist jeweils für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar zu beantragen. Für einzelne Studiengänge können andere Termine festgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist dem*der Bewerber*in eine angemessene Nachfrist einzuräumen.
- (2) Der Zulassungsantrag ist ausschließlich auf elektronischem Weg mittels der von der Hochschule zur Verfügung gestellten Portale zu stellen. Bewerber*innen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Einreichung in elektronischer Form nicht zumutbar ist, werden durch das Immatrikulationsbüro der Ostfalia Hochschule bei der Antragsstellung unterstützt. Im Rahmen dieser Bewerbung sind insbesondere folgende Angaben zu machen:
 1. Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit des Bewerbers*der Bewerberin sowie zum gewünschten Studiengang und Fachsemester;
 2. Erklärung, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen-, Modul- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist;
 3. Erklärung, in welchem Studiengang mit welchen Studienzeiten der*die Bewerber*in bereits an dieser oder anderen in- oder ausländischen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist.
- (3) Darüber hinaus sind bei der Einschreibung in elektronischer Form vorzulegen:
 1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang, erforderlichenfalls in einer von einem*einer vereidigten Gerichtsdolmetscher*in/Übersetzer*in gefertigten Übersetzung,
 2. bei künstlerischen Studiengängen der Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung,
 3. zusätzliche Nachweise (z. B. praktische Ausbildung), sofern sie durch eine Ordnung gemäß § 18 Abs. 6 NHG vorgeschrieben sind,
 4. die elektronische Bestätigung einer gesetzlichen Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung hiervon,
 5. bei Studiengangs- und Hochschulwechsel Exmatrikulationsbescheinigungen aller vorher besuchten Hochschulen, Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul- und Abschlussprüfungen und ggf. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung,
 6. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen, eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle (siehe § 1 Abs. 4),
 7. ggf. weitere im Zulassungsbescheid angeforderte Unterlagen,
 8. ein Nachweis der Identifikation (Personalausweis oder Reisepass in Kopie), sofern der*die Bewerber*in das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben zusätzlich eine Passkopie des gesetzlichen Vertreters*der gesetzlichen Vertreterin.
- (4) Die zuständige Stelle kann sämtliche in Abs. 3 genannten Unterlagen bei Bedarf in amtlich beglaubigter Form anfordern.

- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen nach § 11 dieser Ordnung.

§ 3 Rücknahme der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn ein*e Studierende*r dieses innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn schriftlich beantragt und die Ostfalia-Card diesem Antrag beifügt. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag des*der Studierenden zurückzunehmen, wenn er*sie sein* ihr Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann; die Antragstellung ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters zulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.
- (2) Eine Rückerstattung der bereits gezahlten Beiträge und Entgelte, die im Rahmen der Einschreibung/Rückmeldung erfolgt sind, ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. Ein entsprechender Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Vorlesungsbeginn zu stellen. Sollte im Antrag auf Rückerstattung keine Bankverbindung genannt sein oder eine Rückerstattung von Amts wegen erfolgen, so erfolgt die Überweisung des Betrages auf die letzte der Hochschule bekannten Bankverbindung. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge. Ausgeschlossen hiervon sind Beiträge und Gebühren von Weiterbildungsstudiengängen. Hierfür gelten die besonderen Bestimmungen des § 1 der Gebühren- und Entgeltordnung der Ostfalia Hochschule.

§ 4 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
 1. der*die Bewerber*in bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und die Voraussetzungen des § 9 nicht vorliegen,
 2. der*die Bewerber*in nicht nachweist, dass er/sie im jeweiligen Semester die fälligen Gebühren und Entgelte entrichtet hat,
 3. der*die Bewerber*in keinen Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht erbringt,
 4. der*die Bewerber*in im gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen-, Modul- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für sein* ihr Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat,
 5. die in der Onlinebewerbung für einen Studiengang gemachten Angaben nicht nachweisen kann.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
 1. der*die Bewerber*in unter Betreuung im Sinne des § 1896 BGB gestellt worden ist,
 2. der*die Bewerber*in an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,
 3. der*die Bewerber*in die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Fristen und Formen nicht beachtet,

4. bei Einführung oder Aufhebung eines Studiengangs die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist,
5. der*die Bewerber*in mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist,
6. der*die Bewerber*in wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist.

§ 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag

- (1) Ein*e Studierende*r ist auf seinen*ihren schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. Geleistete Beiträge sind gemäß den Regelungen in § 3 Abs. 2 zu erstatten.
- (2) Eine Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Dem*Der Studierenden ist eine Exmatrikulationsbescheinigung auszuhändigen oder zu übersenden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen. Die von dem*der Studierenden eingereichten Unterlagen werden anschließend durch die Hochschule nach den Vorgaben des Datenschutzes vernichtet.

§ 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund

- (1) Ein*e Studierende*r ist gemäß § 19 Abs. 6 S. 3 Nr. 1 NHG exmatrikuliert, wenn er*sie trotz Mahnung die Gebühren und Entgelte, die im Rahmen der Rückmeldung gefordert sind, nicht in dem angegebenen Zeitraum begleicht.
- (2) Ein*e Studierende*r ist zu exmatrikulieren, wenn
 1. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 2. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist,
 3. in einem gebührenpflichtigen Studiengang die Teilnahmegebühren nicht fristgerecht entrichtet wurden,
 4. er*sie nach einer bestandenen Abschlussprüfung kein berechtigtes Interesse an einer Fortsetzung des Studiums nachweist,
 5. er*sie eine Vor-, Zwischen-, Modul- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für sein* ihr Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat,
 6. der Studiengang, für den er*sie eingeschrieben ist, nicht fortgeführt wird und gewährleistet ist, dass er*sie das Studium an einer anderen Hochschule des Landes fortführen kann,
 7. der Krankenversicherungsschutz nicht mehr besteht und nach elektronischer Aufforderung unter Fristsetzung ein entsprechender Nachweis nicht vorgelegt wird,
 8. die nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden.
- (3) Ein*e Studierende*r kann exmatrikuliert werden, wenn nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten.

- (4) Vor einer Exmatrikulation ist dem*der Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern; § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist zu beachten. Eine Exmatrikulation nach den Absätzen 1 bis 3 ist dem*der Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist, vollzogen.
- (5) Bei Exmatrikulation nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 sind die Vorschriften über die Rücknahme eines Verwaltungsakts gemäß § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beachten.

§ 7 Rückmeldung

- (1) Jede*r an der Hochschule eingeschriebene Studierende, der*die sein* ihr Studium im folgenden Semester fortsetzen will, hat sich innerhalb der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters zurückzumelden. Dies gilt ebenso für Beurlaubte und Studierende, die sich im Praxissemester oder im Auslandssemester befinden.
- (2) Die Rückmeldung gilt als erfolgt, wenn die Gebühren und Entgelte in vollständiger Höhe auf dem Konto der Hochschule eingegangen sind und die Ostfalia-Card aktualisiert wurde.
- (3) Ein*e Studierende*r ist bei Fristversäumnis unter Hinweis auf die Exmatrikulationsfolge nach § 19 Absatz 6 S. 3 Nr. 1 NHG zu mahnen, ihm* ihr ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen.
- (4) Anträge auf Erlass der Langzeitstudiengebühren gemäß § 13 NHG sind bis spätestens einer Woche vor Beginn der Rückmeldung gemäß dem Semesterzeitplan der Hochschule zu stellen.

§ 8 Beurlaubung

- (1) Ein*e Studierende*r ist auf seinen*ihren schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG zu beurlauben. Dem Antrag ist eine beglaubigte Fotokopie des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.
- (2) Ein*e Studierende*r kann bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, auf seinen*ihren schriftlichen Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen ist. Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Der*Die Studierende kann während der Dauer des Studiums eines Studiengangs in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. Beurlaubungen nach Abs. 1 werden auf die ersten vier Semester nicht angerechnet.
Für Zeiten des Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs oder der Elternzeit ist die Anzahl der Urlaubssemester nicht beschränkt. Sie reduzieren nicht die Anzahl der in S. 2 eingeräumten Urlaubssemester.
- (3) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind zum Beispiel:
 1. Gesundheitliche Gründe des*der Studierenden,

2. Studienaufenthalt im Ausland, soweit nicht Bestandteil des Studiums,
 3. Ableistung eines im Studienplan oder in der Prüfungsordnung vorgesehenen Praktikums, das nicht Teil des Studiums ist,
 4. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
 5. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde.
- (4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig
 1. vor Aufnahme des Studiums,
 2. für das erste Fachsemester,
 3. für vorhergehende Semester.
 - (5) Während der Beurlaubung behält der*die Studierende seine*ihre Rechte als Mitglied; seine*ihre studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnung nichts anderes regelt. Beiträge und Gebühren nach § 11 oder § 13 NHG sind bei einer Beurlaubung nicht zu entrichten.
 - (6) Ein*e Studierende*r ist in der Regel während eines Urlaubssemesters nicht berechtigt Lehrveranstaltungen zu besuchen und Leistungsnachweise zu erbringen.
 - (7) Urlaubssemester werden in der Regel nicht als Zählsemester angerechnet, Studienaufenthalte im Ausland können auf Antrag als Fachsemester angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der*die Studiendekan*in bzw. der Prüfungsausschuss.

§ 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

- (1) Ein*e Studierende*r, der*die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, kann in die Hochschule aufgenommen werden, wenn die zuständige Fakultät der Ostfalia bestätigt, dass ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist (Parallelstudium). Über die Doppelimmatrikulation erhält die andere Hochschule eine Mitteilung.
- (2) Ein*e Studierende*r, der*die an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben ist, darf zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn er*sie für diesen Studiengang zugelassen ist, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. Hierzu ist die Stellungnahme der zuständigen Fakultät der Ostfalia einzuholen.

§ 10 Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium an der Ostfalia Hochschule ist nach den Regeln der Richtlinie der Ostfalia zum Teilzeitstudium möglich. Die einzelnen Regelungen sowie Rechte und Pflichten sind dieser Richtlinie zu entnehmen.

§ 11 Kommunikation, Datenschutz und Mitwirkungspflichten

- (1) Zur Durchführung des Immatrikulationsverfahrens, im Rahmen der Rückmeldung und zur Erfüllung damit verbundener Aufgaben werden personenbezogene Daten erfasst und

verarbeitet. Näheres regelt hierzu die Anlage 1 dieser Ordnung und die Ordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

- (2) Ein*e Studierende*r ist verpflichtet, der Hochschule unverzüglich
 1. die Änderung des Namens und der Postanschrift
 2. die Änderung des Geschlechts,
 3. Änderungen in Krankenversicherungsangelegenheiten,
 4. den Verlust der Ostfalia-Card
 anzuzeigen. Die Anschriftenänderung ist grundsätzlich durch eigenständige Eingabe des*der Studierenden im Hochschulportal vorzunehmen.
- (3) Der*Die Studierende nutzt in eigener Verantwortung den online verfügbaren Zugang zum Hochschulportal. Er*Sie ist verpflichtet, seine*ihre Daten im System im Rahmen seiner*ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu überprüfen. Übertragungsfehler und sonstige Fehler sind unverzüglich dem Studierenden-Servicebüro anzuzeigen.
- (4) Die elektronische Kommunikation zwischen Hochschule und Studierenden erfolgt ausschließlich über die durch die Hochschule vergebene E-Mail-Adresse. Die Studierenden haben die regelmäßige Sichtung ihres Ostfalia-E-Mail-Postfachs sicherzustellen.
- (5) Mit der Immatrikulation
 1. erklärt sich der*die Studierende einverstanden, die von der Hochschule geforderten Daten wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben und
 2. stimmen Studierende der Verwendung der Daten für interne Zwecke und der Weitergabe für die amtliche Statistik im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu.
- (6) Die elektronische Kommunikation zwischen Hochschule und dem*der Bewerber*in erfolgt ausschließlich über die durch die Hochschule bereitgestellten Bewerbungssysteme. Der*Die Bewerber*in hat regelmäßig seinen/ihren Bewerbungsstatus im IT-System zu überprüfen.

§ 12 Gasthörer*innen

- (1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können nicht immatrikulierte Personen als Gasthörer*innen zugelassen werden, auch wenn sie die Hochschulzulassungsberechtigung gem. § 18 NHG nicht nachweisen können.
Für Gasthörer*innen sind auf dem Vordruck der Hochschule folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsmonat und Jahr, Staatsangehörigkeit, Fachrichtung, Anzahl der Wochenstunden und Bezeichnung der Lehrveranstaltung(en).
- (2) Der Aufnahmeantrag als Gasthörer*in ist für jedes Semester gesondert, spätestens innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn (in der Regel mit einem maximalen Umfang von 15 Credit Points/Leistungspunkten), zu stellen. Über den Antrag entscheidet das zuständige Mitglied des Präsidiums im Benehmen mit der für die Veranstaltung verantwortlichen Fakultät oder sonstigen Organisationseinheit.
- (3) Über die erfolgreiche Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt, aus der ersichtlich ist, dass die Prüfungsleistungen im Rahmen einer Gasthörer*innenschaft abgelegt wurden.

- (4) Als Gasthörer*in wird nur eingeschrieben, wer die in der Gebühren- und Entgeltordnung vorgesehenen Gebühren für Gasthörer*innenschaft und ggf. für Prüfungen im Voraus auf das Hochschulkonto überweist.

§ 13 Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist das laut Geschäftsverteilungsplan zuständige Mitglied des Präsidiums verantwortlich; die Bescheidung erfolgt durch die laut Geschäftsverteilungsplan für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Bediensteten. Für das Erstellen von Bescheiden in Papierform in Sonderfällen ist die zuständige Stelle der Hochschule verantwortlich.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Immatrikulationsordnung vom 23.01.2024 außer Kraft.

_____ Anlage: Datenkatalog für die Erhebung von Verwaltungsdaten